

ablieferung von Schlachtvieh des III. oder IV. Quartals 1952 abgeliefert wird; nach dem 1. Oktober 1952 sind die Qualitätspreiszuschläge nur für Schlachtvieh zu zahlen, das für das IV. Quartal 1952 abgeliefert wird.

(2) Für Schlachtvieh, das erst nach dem 10. September 1952 zur Erfüllung des Ablieferungssolls des ersten Halbjahres 1952 oder auf die Erfüllung der Rückstände aus der Pflichtablieferung 1951 an den VEAB abgeliefert wird, darf kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt werden; ab 1. Oktober 1952 entfallen die Qualitätspreiszuschläge auch für Schlachtvieh, das für das III. Quartal abgeliefert wird.

### § 2

Den Volkseigenen Gütern (VEG) werden die Qualitätspreiszuschläge jeweils am Quartalsende bezahlt, wenn das VEG für das Quartal und die zurückliegende Zeit das festgesetzte Ablieferungssoll von Schlachtvieh erfüllt hat.

### § 3

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung für verschiedene Quartale 1952 darf der Qualitätspreiszuschlag nur dann gezahlt werden, wenn die zur Ablieferung für das III. oder IV. Quartal 1952 bestimmte Menge mehr als die Hälfte des Annahmegewichtes des abgelieferten Tieres beträgt.

### § 4

(1) Die VEAB und ihre Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die im § 1 enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten werden; die Qualitätspreiszuschläge dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 1—3 nachgeprüft sind.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 11. September 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten ihr entgegenstehende Bestimmungen und die Anordnung vom 18. Juli 1952 über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertes Schlachtvieh (GBl. S. 612) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1952

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit  
Staatssekretär

### **Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.**

**Vom 26. August 1952**

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird, soweit es sich um die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

### § 1

#### **Allgemeine Bestimmungen über die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls**

Nach dem Beschlüsse des Ministerrates vom 24. Juli 1952 wird das Pflichtablieferungssoll an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln für das Jahr 1952 für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften um 10% herabgesetzt. Diese Ermäßigung wird allen ablieferungspflichtigen Bauern gewährt, die bis zum 31. Dezember 1952 Mitglieder einer nach der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) registrierten Produktionsgenossenschaft geworden und in das Mitgliederverzeichnis der betreffenden Produktionsgenossenschaft eingetragen sind.

### § 2

(1) Die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls für die Betriebe nach § 1 wird durch die Räte der Gemeinden wie folgt durchgeführt:

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet:

- innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Bestätigung des Rates des Kreises über die Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder einer Bescheinigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Mitgliedschaft das Ablieferungssoll an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln auf den Erzeugerkarteikarten der betreffenden Mitglieder um 10% herabzusetzen und dies den Mitgliedern innerhalb von weiteren drei Tagen mittels Bescheid (vgl. Anlage 2) mitzuteilen;
- die Erzeugerkarteikarten der in a) aufgeführten Bauern mit dem Vermerk „Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“ zu kennzeichnen;
- den Räten der Kreise die Zusammenstellung über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Ermäßigungen schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb von fünf Tagen nach Durchführung der Herabsetzung in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise überprüfen die von den Räten der Gemeinden eingereichten Zusammenstellungen über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Ermäßigungen dahingehend, ob

- allen Mitgliedern der registrierten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Ermäßigung gewährt wurde;
- die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1952 an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln in Höhe von 10% richtig durchgeführt wurde.

Eine Ausfertigung der Zusammenstellung ist durch die Räte der Kreise zu bestätigen und innerhalb von drei Tagen nach Eingang den für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zuständigen VEAB zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage 1 der Räte der Gemeinden nach dem Stand vom Letzten des Monats, erstmalig